



TOP 08

**Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Verwaltungsgerichtsgesetzes
(Beilage 15)**

Bericht in der Sitzung der 16. Landessynode am **2. Juli 2021**

Sehr geehrte Frau Präsidentin,
Hohe Synode!

Die Wahlen derjenigen Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Kirchlichen Verwaltungsgerichts für die neue Amtszeit, die gemäß § 4 Absatz 2 Kirchliches Verwaltungsgerichtsgesetz durch die Landessynode gewählt werden, sind für den November 2021 vorgesehen.

Ein Teil dieser Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder sind aus der Mitte der Landessynode zu wählen. Diese Regelung ist ungewöhnlich. Etliche Kirchengesetze anderer Landeskirchen schließen Mitglieder der Landessynoden von der Berufung ins Kirchliche Verwaltungsgericht aus, während § 4 Absatz 2 Satz 3 Kirchliches Verwaltungsgerichtsgesetz unserer Landeskirche umgekehrt die Berufung ins Richteramt (*nicht aber den Verbleib im Richteramt, vgl. § 4 Absatz 6 Kirchliches Verwaltungsgerichtsgesetz*) teilweise an die Mitgliedschaft in der Landessynode bindet (*vgl. hierzu Michael Germann, Kirchliche Gerichtsbarkeit, in: Handbuch des evangelischen Kirchenrechts, Tübingen 2016, § 31 Rn. 120, 124*).

In der Evangelischen Landeskirche in Württemberg ist demnach – auch in der Tradition zu den früheren Bestimmungen über den Landeskirchenausschuss in Beschwerdesachen – zwar die Trennung der Judikative von der Exekutive (*vgl. auch § 1 Satz 1, § 3 Absatz 4 Satz 1 Kirchliches Verwaltungsgerichtsgesetz*), nicht aber die Trennung der Judikative von der Legislative strikt vollzogen. Diesen differenzierenden Bestimmungen wurde in der Literatur Mangel „an der gleichmäßigen Distanz“ vorgeworfen und auf die staatliche Regelung in § 4 Absatz 1 Deutsches Richterrecht hingewiesen, nach der ein Richter Aufgaben der rechtsprechenden Gewalt und Aufgaben der gesetzgebenden oder der vollziehenden Gewalt nicht zugleich wahrnehmen darf (*vgl. Christian Traulsen, Rechtsstaatlichkeit und Kirchenordnung, Tübingen 2013, S. 300 Anm. 169*).

Auch das Kirchenverfassungsgesetz unterscheidet Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung. Es legt diese Unterscheidung jedoch nicht auf säkulare Gewaltenteilungsmodelle fest, sondern beschreibt eine Aufgabenverteilung in der gemeinsamen Kirchenleitung der verschiedenen kirchenleitenden Organe. Vorschriften zur Inkompatibilität der kirchlichen Richterämter sind deshalb nicht an staatlichen Gewaltenteilungsvorstellungen, sondern am Erfordernis einer effektiven Erfüllung der Aufgabe der Rechtsprechung durch neutrale kirchliche Gerichte, deren Mitglieder von Rollenkonflikten verschont werden, zu messen. Bei diesem Maßstab dürfte die teilweise Bindung der Berufung in das Richteramt an die Mitgliedschaft in der

Landessynode zwar nicht zwingend erforderlich, aber auch nicht grundsätzlich bedenklich erscheinen, da dem Kirchlichen Verwaltungsgericht weder eine Normenkontrolle obliegt noch eine Verwerfungskompetenz bezüglich der von der Landessynode beschlossenen Gesetze zukommt (vgl. § 9 Absatz 2 Nummer 9, Absatz 3 Kirchliches Verwaltungsgerichtsgesetz).

Der Gesetzentwurf verfolgt daher nicht das Ziel, das teilweise bestehende Erfordernis der Mitgliedschaft in der Landessynode für die Berufung in das Kirchliche Verwaltungsgericht aufgrund grundsätzlicher Erwägungen generell aufzugeben oder gar durch eine Vorschrift zur Unvereinbarkeit der Mitgliedschaft in der Landessynode und im Kirchlichen Verwaltungsgericht zu ersetzen. Der Gesetzentwurf verfolgt vielmehr das bescheidenere Ziel, allein bei der Wahl eines nichtordinierten Mitglieds des Kirchlichen Verwaltungsgerichts und bei der Wahl eines nichtordinierten stellvertretenden Mitglieds desselben für die Wählbarkeit auf die zwingende Voraussetzung der Mitgliedschaft in der Landessynode zu verzichten.

Die vorgeschlagene Änderung liegt im Interesse einer effektiven Erfüllung der Aufgabe der Rechtsprechung durch das Kirchliche Verwaltungsgericht und soll verhindern, dass sich zwei gegenläufige Entwicklungen störend beeinflussen könnten: Zum einen ist es zwar rechtlich nicht zwingend erforderlich, hat sich aber in der bisherigen durchgängigen Praxis bewährt, dass das nichtordinierte Mitglied des Kirchlichen Verwaltungsgerichts die Befähigung zum Richteramt besitzt und so die übrigen Mitglieder mit Befähigung zum Richteramt entlasten kann. Zum anderen verfügt die derzeitige Landessynode aufgrund ihres Verzichts auf die Zuwahl nur noch über wenige Mitglieder mit Befähigung zum Richteramt, die auch durch ihre leitenden Funktionen in der Landessynode zudem stark beansprucht sind.

Die Möglichkeit der Entlastung der Mitglieder des Kirchlichen Verwaltungsgerichts, deren Befähigung zum Richteramt zwingend vorgeschrieben ist, durch ein weiteres Mitglied mit Befähigung zum Richteramt ist nicht nur wünschenswert, sondern dürfte nach menschlichem Ermessen auch erforderlich sein, damit wie bisher hochqualifizierte und hochrangige Richter an staatlichen Gerichten neben ihren anspruchsvollen Hauptämtern als ehrenamtliche Richter ihrer Kirche gewonnen werden können. Daher soll der Landessynode durch den Gesetzentwurf bei der Wahl eines nichtordinierten Mitglieds des Kirchlichen Verwaltungsgerichts und bei der Wahl eines nichtordinierten stellvertretenden Mitglieds desselben die Möglichkeit eröffnet werden, Personen zu wählen, die die Befähigung zum Richteramt besitzen und nicht Mitglieder der Landessynode sind.

Der Oberkirchenrat regt die Verweisung an den Rechtsausschuss an.

Oberkirchenrat, Dr. Michael Frisch